Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

die Rekognitionsgebühren für Wasserleitungen in Strassen.

(Vom 21. Februar 1891.)

Der Regierungsrath,

in Revision der Beschlüsse vom 30. März 1872 und 30. Dezember 1876 (abgedruckt im neuen Supplementband Seite 421),

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschliesst:

I. Das Einlegen von Wasserleitungsröhren für Trinkwasser- und Hydrantenanlagen, soweit dies von Privaten ausgeführt wird, unterliegt einer Rekognitionsgebühr, welche im Minimum auf 50 Rappen, im Maximum auf 1 Franken per Meter Längsleitung festgesetzt wird.

Für Konzession von Querleitungen für genannte Zwecke wird keine Rekognition verrechnet.

II. Es bleibt in erster Linie der Direktion der öffentlichen Arbeiten unterstellt, ob in Erwägung der bestehenden Verhältnisse eine Konzession überhaupt ertheilt werden kann, und es hat benannte Direktion diejenigen Bedingungen aufzustellen, welche im Interesse des ungestörten und gefahrlosen Verkehrs, sowie für Wiederherstellung und Erhaltung der Strassen nothwendig sind.

III. Ebenso hat die Direktion der öffentlichen Arbeiten in erster Instanz zu entscheiden, ob in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die Rekognition ermässigt oder ganz erlassen werden soll.

IV. Die bisherigen Bestimmungen betreffend Leitungen von Abwasser und für gewerbliche Zwecke bleiben unverändert in Kraft.

V. Gegenwärtiger Beschluss soll im Amtsblatt veröffentlicht und sämmtlichen Gemeinderäthen zugestellt werden.

VI. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluss der Akten.

Zürich, den 21. Februar 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

die Benutzung der Poliklinik in Haftpflichtfällen.

(Vom 24. März 1891.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages einer bestellten Spezialkommission,

beschliesst:

1. Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche in Gemässheit der Haftpflichtbestimmungen für die Folgen von Unfällen einzustehen haben, sind nur dann berechtigt, die von Unfällen Betroffenen der Poliklinik zur Behandlung zuzuweisen, wenn sie sich vorgängig betreffend eine zu leistende Entschädigung mit der Direktion des Sanitätswesens verständigt haben.

2. Die Direktion des Sanitätswesens wird eingeladen, durch bezügliche Weisungen an die klinischen Anstalten dafür zu sorgen, dass, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, die ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten in den unter Ziffer 1 genannten Fällen erst eintrete, nachdem die von ihr festzustellenden Ausweise geleistet sein werden.

Für die Ausstellung von Berichten und Zeugnissen ist nach Maassgabe der gehabten Bemühungen eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu beziehen.

3. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Amtsblatt und Mittheilung an die Sanitätsdirektion zur Vollziehung.

Zürich, den 24. März 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.